

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Internationalen Impfstoffinstitut über die Rechtsstellung des Internationalen Impfstoffinstituts in Österreich ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 7 iVm § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG), BGBl. I Nr. 54/2021. Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ASG ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Das Institut ist eine internationale Organisation, die sich die Erforschung, Entwicklung und Bereitstellung sicherer, wirksamer und erschwinglicher Impfstoffe zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit weltweit zum Ziel gesetzt hat. Es wurde 1997 auf Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) gegründet, sein Sitz ist in Seoul, Südkorea. Am 1. November 2022 eröffnete das Institut zusätzlich zu seiner Europeaniederlassung in Stockholm ein Büro in Wien. Der Rechtsstatus dieses Büros und seiner Beamtinnen und Beamten ist daher, wie mit internationalen Organisationen üblich, in einem Sitzabkommen zu regeln.

§ 10 Abs. 1 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl. I Nr. 54/2021, ermächtigt die Bundesregierung, einer Internationalen Organisation, an der Österreich nicht teilnimmt, Vorrechte und Befreiungen durch völkerrechtliche Vereinbarung gemäß § 7 ASG dann einzuräumen, wenn dies im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt (§ 10 Abs. 2 ASG). Die Niederlassung des Instituts in Wien wird die Zusammenarbeit zwischen österreichischen Partnern und dem Institut bei der Forschung und Entwicklung von Impfstoffen für die globale Gesundheit erleichtern und den Amtssitz Wien stärken. Das außenpolitische Interesse der Republik Österreich ist daher gegeben.

§ 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 ASG ermächtigt die Bundesregierung zum Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen, um die in den §§ 11 bis 14 ASG angeführten Vorrechte und Befreiungen ganz oder zum Teil einzuräumen. Durch das Abkommen werden Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Vorrechte und Befreiungen hinausgehen (siehe beispielsweise das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) über den Amtssitz der Internationalen Anti-Korruptionsakademie in Österreich, BGBl. III Nr. 100/2012 (in der Folge „IACA-Amtssitzabkommen“), das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien, BGBl. III Nr. 197/2021 oder das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Wien, BGBl. III Nr. 99/1998 (in der Folge „UNO-Amtssitzabkommen“) und sich andererseits streng im vom ASG vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen. Insbesondere werden Vorrechte und Befreiungen im Sinne des § 10 Abs. 3 ASG nur im Einklang mit internationalen Standards und in jenem Umfang eingeräumt, als dies den völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nicht widerspricht; insbesondere wird auf das Bestehen wirksamer Rechtsschutzmechanismen geachtet.

Besonderer Teil

Zur Präambel

Die Präambel nimmt unter anderem auf die Einrichtung eines Büros des Instituts in Wien und auf dessen Beitrag zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit österreichischen Partnern bei der Forschung und Entwicklung von Impfstoffen für die globale Gesundheit Bezug.

Zu Artikel 1

Mehrfach wiederkehrende Begriffe werden wie üblich in den Begriffsbestimmungen definiert, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Zu Artikel 2

Die internationale Rechtspersönlichkeit des Instituts und seine Rechtsfähigkeit in Österreich, um beispielsweise Dienst- oder Bestandsverträge abzuschließen, werden mit dieser Bestimmung ausdrücklich bestätigt.

Zu Artikel 3

Gemäß Art. 3 werden die Räumlichkeiten des Büros, also der Sitz des Instituts in Wien, im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Institut und der Regierung festgelegt. Für den Zweck von Sitzungen kann die

kurzfristige Einbeziehung von Gebäuden außerhalb des Sitzes - jedoch nur im Einvernehmen mit der Regierung - in den Sitzbereich erfolgen (Abs. 2). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich etwa in Art. II Abschn. 2 lit. c des UNO-Amtssitzabkommens oder in Art. 3 des IACA-Amtssitzabkommens.

Zu Artikel 4

Um dem Büro des Instituts eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen, sollen seine Räumlichkeiten, ähnlich wie Gebäude diplomatischer Vertretungen, unverletzlich sein. § 11 Abs. 1 ASG sieht ausdrücklich die Einräumung der Unverletzlichkeit des Amtssitzbereichs vor, wobei die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Amtssitzbereich zu ermöglichen ist und für Notfälle, wie insbesondere bei Bränden, Sonderregelungen vorzusehen sind.

Die in Art. 4 normierte Unverletzlichkeit wirkt sich insbesondere dahingehend aus, dass gemäß Abs. 1 österreichische Organe die Räumlichkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Büroleiterin oder des Büroleiters betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen. Abgesehen von den im Abkommen ausdrücklich vorgesehenen eigenen Regelungen gelten gemäß Abs. 2 in den Räumlichkeiten des Instituts die österreichischen Gesetze. Dies schließt EU-Recht mit ein. Internes Organisationsrecht wie etwa das Dienstrecht und das Sozialrecht bleiben aber von dieser Bestimmung unberührt und gehen dem entsprechenden österreichischen Recht vor.

Gemäß Abs. 3 dürfen - trotz Unverletzlichkeit des Sitzes gemäß Abs. 1 - von österreichischen Behörden ausgestellte Rechtstitel in den Räumlichkeiten des Instituts zugestellt werden. Auf den Zustellungsvorgang selbst bleiben die allgemeinen Vorschriften anwendbar (vgl. § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung).

Abs. 4 geht auf die Möglichkeit der Anbringung der Flagge und des Emblems des Instituts an den Räumlichkeiten ein.

Zu Artikel 5

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird, wie in Amtssitzabkommen üblich, die grundsätzliche Immunität des Instituts in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit festgelegt, wie sie diplomatischen Vertretern bzw. Staaten gemäß Art. IX Abs. 2 der Jurisdictionsnorm, RGBl. Nr. 110/1895 in der geltenden Fassung, zukommt.

Unter Immunität von der Gerichtsbarkeit ist im immunitätsrechtlichen Zusammenhang auch die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden zu verstehen. Abs. 1 lit. a bis c normieren gewisse bedeutende Ausnahmen, welche in allen rezenten Abkommen betreffend Vorrechte und Befreiungen von internationalen Organisationen enthalten sind, insbesondere bei Schadenersatzklagen nach Verkehrsunfällen oder im Fall einer Gehaltsexekution gegen Angestellte des Instituts.

Sollte einer der Ausnahmefälle zutreffen, bleibt trotzdem Abs. 2 in Geltung, der unter anderem gerichtliche Vollzugsmaßnahmen, Beschlagnahmungen oder Enteignungen untersagt.

Gemäß Abs. 3 ist ein Streitfall, der das Institut und eine private Partei betrifft (und wenn es sich nicht um arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt), durch ein Schiedsgericht beizulegen. Dies erfolgt nach den vorgegebenen Verfahrensvorschriften für die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen internationalen Organisationen und privaten Parteien („Optional Rules for Arbitration between International Organizations and Private Parties“) des Ständigen Schiedshofs, in denen die Grundsätze des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), BGBl. Nr. 59/1964 in der geltenden Fassung, ihren Ausdruck finden. Somit ist gewährleistet, dass diese Streitigkeiten nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abgehandelt werden und das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt ist, auch wenn Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit besteht.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind, wie auch bei anderen vergleichbaren internationalen Organisationen üblich, nach den internen Vorschriften des Instituts beizulegen. Das Institut ist jedoch ausdrücklich dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass es sich dabei um einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus handelt, der die Rechte der Angestellten gemäß EMRK schützt. Diese Bestimmung wird gemäß § 10 Abs. 3 ASG und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) sowie Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC), ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 389, in das Abkommen aufgenommen.

Zu Artikel 6

Diese Bestimmung legt - wie auch die Amtssitzabkommen mit vergleichbaren internationalen Organisationen und gemäß § 11 Z 3 ASG - die Unverletzlichkeit der Archive des Verbindungsbüros fest.

Zu Artikel 7

Auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs hat sich der Grundsatz herausgebildet, internationale Organisationen in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Vertretungsbehörden, für welche in diesem Zusammenhang Art. 27 WDK gilt. Demgemäß sind amtliche Mitteilungen, die das Institut empfängt oder versendet, von jeder Zensur oder anderen Eingriffen ausgenommen (Abs. 1). Auch hier verpflichtet sich Österreich, dem Institut hinsichtlich des Nachrichtenverkehrs die günstigsten Bedingungen einzuräumen, die andere internationale Organisationen genießen (Abs. 2).

Zu Artikel 8

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Instituts genießt dieses die in dieser Bestimmung genannten, für internationale Organisationen üblichen Steuer- und Zollbefreiungen im Rahmen des § 11 Z 5 ASG. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Befreiungen nicht auf den Eigentümer oder den Bestandgeber des in Bestand genommenen Eigentums erstrecken.

Da im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht (Bundesgesetz über die internationale Steuervergütung (IStVG), BGBl. I Nr. 71/2003 in der geltenden Fassung) ein Abzug der Umsatzsteuer an der Quelle, das heißt bei der Entrichtung des Kaufpreises, noch nicht durchführbar ist, wird dem Institut die Umsatzsteuer in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet (lit. b). Das Verfahren der Vergütung richtet sich dabei nach den im oben genannten Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen.

Zu Artikel 9

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in Amtssitzabkommen aufgenommen werden und in § 11 Z 6 ASG vorgesehen sind.

Zu Artikel 10

Das Institut und seine Beamtinnen und Beamten (Art. 1 Abs. 1 lit. c) werden - wie dies auch die entsprechenden Regelungen in anderen Amtssitzabkommen vorsehen und im Einklang mit § 11 Z 5 ASG - nach Abs. 1 von allen Pflichtbeiträgen an die Sozialversicherungseinrichtungen der Republik Österreich befreit. Abs. 2 räumt den Beamtinnen und Beamten das Recht ein, freiwillig jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung) sowie der Arbeitslosenversicherung mit der Wirkung einer Pflichtversicherung beizutreten. Für dieses Wahlrecht ist in Abs. 3 eine dreimonatige Frist ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen. Zu Abs. 6 wird festgehalten, dass die Beamtinnen und Beamten des Instituts die Beiträge für die Dauer der Versicherung im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu entrichten haben.

Zu Artikel 11

Die Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts für die in Abs. 1 lit. a und b erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen erfolgt nach Maßgabe des österreichischen Rechts und befreit nicht von der Visapflicht, soweit eine solche besteht (Abs. 1).

Allenfalls erforderliche Visa sind, ebenfalls nach Maßgabe des österreichischen Rechts, kostenlos und so rasch wie möglich zu erteilen (Abs. 2). Damit wird klargestellt, dass allenfalls erforderliche Visa dann gebührenfrei ausgestellt werden, wenn dies den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – einschließlich EU-Recht – entspricht.

Gemäß Abs. 3 kann ein Einreiseverbot oder eine Ausweisung über eine gemäß Abs. 1 privilegierte Person nicht verhängt werden, falls deren amtliche Tätigkeit Grund für eine derartige Maßnahme sein sollte.

Um zu verhindern, dass die Begünstigungen dieses Artikels von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt Abs. 4 den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in Abs. 1 geforderten Qualifikationen zu verlangen.

Zu Artikel 12

Diese Bestimmung räumt den Beamtinnen und Beamten des Instituts die dort aufgezählten Vorrechte und Befreiungen im üblichen und von § 12 ASG vorgesehenen gesetzlichen Rahmen ein, sie entsprechen im Wesentlichen denen der Angestellten vergleichbarer internationaler Einrichtungen mit Sitz in Österreich. Es handelt sich dabei um funktionelle Immunität. Zweck dieser Vorrechte und Befreiungen ist es, den Beamtinnen und Beamten die Ausübung ihrer Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zu ermöglichen (Art. 17 Abs. 1).

Das Wort „amtlichen“ in Abs. 1 lit. c bezieht sich auch auf die Wendung „Daten und sonstige Materialien“.

Die Steuerbefreiungen der lit. d bis f weisen die Beamtinnen und Beamten des Instituts als beschränkt steuerpflichtige aus, die allenfalls nur aus inländischen Steuerquellen steuerpflichtig werden.

Lit. h räumt den Beamtinnen und Beamten nicht nur das Recht ein, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern diese auch zu erwerben; der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, dass hierfür dieselben Bedingungen (zum Beispiel Grundverkehrsvorschriften, steuerrechtliche Vorschriften) gelten wie für Personen österreichischer Staatsbürgerschaft.

Gemäß § 1 Z 12 der Ausländerbeschäftigungsverordnung, BGBl. Nr. 609/1990 in der geltenden Fassung, sind Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen und ledige Kinder (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) von Angestellten internationaler Einrichtungen oder internationaler Nichtregierungsorganisationen einschließlich Quasi-Internationaler Organisationen im Sinne des Amtssitzgesetzes generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, diese Personen haben somit freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Lit. k verweist auf die anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechts.

Der Begriff „Familienangehörige“ ist stets so auszulegen, dass auch solche Personen erfasst sind, die mit einer Beamtin oder einem Beamten des Instituts in einer gleichgeschlechtlichen, in den Schutzbereich des „Familienlebens“ nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fallenden Partnerschaft leben.

Zu Artikel 13

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Beamtinnen und Beamten internationaler Einrichtungen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise diplomatische Vorrechte und Befreiungen eingeräumt. Diesen Status genießen auch die Leiterin oder der Leiter des Büros des Instituts in Wien sowie höherrangige Beamtinnen oder Beamten in ihrer oder seiner Vertretung. Auf den in diesem Artikel angesprochenen Personenkreis ist dabei die WDK in ihrer Gesamtheit anzuwenden, das heißt, die privilegierten Personen haben auch die Pflichten, die ihnen aus der WDK erwachsen (insbesondere nach Art. 41 und 42 WDK), zu beachten. Dies bedeutet unter anderem, dass die in dieser Bestimmung genannten Personen keine gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Art. 42 WDK).

Zu Artikel 14

Die Mitglieder des Kuratoriums des Instituts, Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten des Instituts und von internationalen Organisationen, die mit dem Institut zusammenarbeiten, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Programmen des Instituts und andere Personen, die vom Institut dienstlich eingeladen sind (Art. 1 lit. d) kommen insbesondere in den Genuss der funktionellen Immunität bei in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen, Schutz vor Beschlagnahme ihres Gepäcks und der Unverletzlichkeit ihrer Schriftstücke, Daten und sonstiger Materialien (Abs. 1).

Für die Dauer eines dienstlichen Aufenthalts in Österreich sind die genannten Personen von der Steuerzahlung für vom Institut bezahlte Geldleistungen befreit (Abs. 2).

Zu Artikel 15

Die in diesem Artikel festgeschriebene Zurverfügungstellung von Identitätsausweisen erfolgt gemäß § 5 ASG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Lichtbildausweise für Personen, die in Österreich Vorrechte und Befreiungen genießen (Legitimationskartenverordnung - LKVO), BGBl. II Nr. 208/2021.

Zum Begriff „Familienangehörige“ siehe Ausführungen zu Art. 12.

Zu Artikel 16

Dem verminderten Schutzbedürfnis entsprechend gelten für den in dieser Bestimmung genannten Personenkreis mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz in Österreich nur die in diesem Artikel genannten Vorrechte und Befreiungen.

Zu Artikel 17

Abs. 1 legt ausdrücklich fest, dass die eingeräumten Vorrechte und Befreiungen nur dazu dienen, dem Institut die ungestörte Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Personen, denen sie eingeräumt werden, vollkommen unabhängig sind. Weiters wird die Pflicht normiert, die Beamtinnen und Beamten aufzufordern, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Institut hat gemäß Abs. 2 die Pflicht, auf die Immunität zu verzichten, wenn diese nach ihrer Auffassung den normalen Gang der Rechtspflege behindern würde und ein solcher Verzicht ihre Interessen nicht beeinträchtigt.

Zu Artikel 18

Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und dem Institut über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sind, sofern sie nicht auf anderem Wege beigelegt werden können, dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Zu Artikel 19

Gemäß diesem Artikel gilt für das Institut das Meistbegünstigungsprinzip, wonach dieses mittels eines Zusatzabkommens in den Genuss aller jener Vorrechte und Befreiungen kommen soll, die Österreich in Amtssitzabkommen vergleichbaren zwischenstaatlichen Organisationen in Zukunft einräumen sollte.

Diese Regelung entspricht dem bisher von Österreich gehandhabten Grundsatz, in Österreich ansässige internationale Organisationen weitgehend gleich zu behandeln, unbeschadet etwaiger aus sachlichen Gründen gebotener Differenzierung.

Zu Artikel 20

Diese Bestimmung enthält die üblichen Schlussklauseln betreffend das Inkrafttreten (Abs. 1) und die Kündigung (Abs. 3) des Abkommens.

Da das Abkommen nicht rechtzeitig mit der Ansiedlung des Instituts in Wien am 1. November 2022 in Kraft treten kann, wird das Abkommen gemäß § 10 Abs. 4 ASG rückwirkend angewendet (Abs. 2).